



## Satzung zur Regelung der Tätigkeit und der Aufgaben des oder der Partnerschaftsbeauftragten (Partnerschaftsbeauftragtensatzung – PaBeS)

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

### **§ 1 Ernennung**

Der Marktgemeinderat ernennt einen Partnerschaftsbeauftragten oder eine Partnerschaftsbeauftragte. Dieser oder diese sollte möglichst dem Marktgemeinderat angehören.

### **§ 2 Amtszeit**

Die Amtszeit des Partnerschaftsbeauftragten oder der Partnerschaftsbeauftragten endet mit Ende der Wahlzeit des Marktgemeinderates oder mit dem Ausscheiden des oder der Beauftragten aus dem Marktgemeinderat.

### **§ 3 Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Partnerschaftsbeauftragte fördert und unterstützt den Geist der trikommunalen Partnerschaft zwischen den Kommunen St. Junien, Zukowo und Markt Wendelstein. <sup>2</sup>Er oder sie berät den Marktgemeinderat in allen Angelegenheiten der Partnerschaft. <sup>3</sup>Inbesondere hat er oder sie folgende Aufgaben:

Er oder sie

- sucht aktiv den Kontakt mit den Verantwortlichen in den Partnerstädten.
- koordiniert die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die für die Partnerschaft tätig sind.
- erstellt und entwickelt Konzepte über Angebote, Aktivitäten und Projekte der Partnerschaft.
- übernimmt Aufgaben im Bereich der Planung und Durchführung von Partnerschaftsbegegnungen.
- vermittelt Kontakte auf Bürgerebene und fördert den Informationsaustausch.

(2) Der oder die Partnerschaftsbeauftragte erstattet dem Marktgemeinderat einmal im Jahr Bericht über seine Tätigkeit.

**§ 4**  
**Arbeitsmittel und -geräte**

- (1) Bei Bedarf werden dem oder der Partnerschaftsbeauftragten die für seine oder ihre Arbeit notwendigen Arbeitsmittel und -geräte im erforderlichen Umfang von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.
- (2) Gehört der oder die Partnerschaftsbeauftragte nicht dem Marktgemeinderat an, erhält er oder sie eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 2 e) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

**§ 5**  
**Übertragung von Befugnissen**

Die Übertragung von Befugnissen des ersten Bürgermeisters auf den Partnerschaftsbeauftragten oder die Partnerschaftsbeauftragte steht unter dem Vorbehalt des Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wendelstein  
Am 29.06.2020

  
Willibald Milde  
Zweiter Bürgermeister

